

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan, Hans-Michael Goldmann, Daniel Bahr (Münster), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/3246 –**

Kennzeichnungspflicht bei Fermentationsprodukten von gentechnisch veränderten Mikroorganismen

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem 18. April 2004 müssen in der EU Lebensmittel als genetisch verändert gekennzeichnet werden, die nach dem 18. April produziert wurden und aus genetisch veränderten Organismen (GVO) hergestellt oder Zutaten enthalten, die aus GVO hergestellt wurden. Für zufällige Beimengungen besteht ein Schwellenwert von 0,9 %. Das Gentechnikdurchführungsgesetz bestimmt den Strafrahmen, mit dem Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht geahndet werden. Dieser Strafrahmen ist mit der Androhung von bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe und 50 000 Euro Strafgeld gegenüber dem des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, das die Kennzeichnungspflicht bei den übrigen Lebensmitteln regelt, wie z. B. Angaben über den Gehalt des Suchtmittels Alkohol, deutlich verschärft. Auch Fahrlässigkeit ist strafbar.

Die Verordnung (EG) Nr. 1829 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel bestimmt im Abwägungspunkt 16: „Diese Verordnung sollte Lebensmittel und Futtermittel abdecken, die „aus“ einem GVO, jedoch nicht solche, die „mit“ einem GVO hergestellt sind. Entscheidend dabei ist, ob das Lebensmittel oder Futtermittel einen aus dem genetisch veränderten Ausgangsmaterial hergestellten Stoff enthält. ...“ Es ist in der EU und in Deutschland sehr umstritten, wie dieser Sachverhalt zu bewerten ist. Dies bedeutet für die Unternehmen in Deutschland eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Fest steht dagegen, dass tierische Produkte nicht gekennzeichnet werden müssen. Der Abwägungspunkt 16 stellt heraus, dass „Produkte, welche aus Tieren gewonnen worden sind, die mit genetisch veränderten Futtermitteln gefüttert wurden oder mit genetisch veränderten Arzneimitteln behandelt wurden“, nicht gekennzeichnet werden müssen.

1. In welchem Umfang und seit wann werden in Deutschland Zusatzstoffe wie Vitamine, Aromastoffe, Enzyme, etc., die mit genetisch veränderten Mikroorganismen hergestellt wurden, in der Lebens- und Futtermittelproduktion verwendet?

Es ist zwischen Lebensmittelzusatzstoffen und Futtermittelzusatzstoffen zu unterscheiden.

Über den Umfang und den Zeitraum der Verwendung von Zusatzstoffen aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen in Lebensmitteln liegen der Bundesregierung keine umfassenden Angaben vor. Bei der Herstellung von Glucose-Fructose-Sirup oder der Konversion von Glucose zu Fructose sowie für die Katalyse chemischer Stoffumwandlungen (Umesterungen) kommen vermehrt Enzyme aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen zum Einsatz. Auch Aspartam, Vitamin C und Riboflavin (B₂) können aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen gewonnen werden.

Zusatzstoffe für den Futtermittelbereich werden in der Verordnung Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 definiert. Die Verordnung unterscheidet zwischen technologischen, sensorischen, ernährungsphysiologischen und zootechnischen Zusatzstoffen.

Über den Umfang und den Zeitraum der Verwendung von Zusatzstoffen aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen in Futtermitteln liegen der Bundesregierung keine vollständigen Angaben vor.

Für den Bereich der Futtermittel kann davon ausgegangen werden, dass bei der Herstellung von Enzymen wie Phytase, Glucanasen und Xylanasen, einer Reihe von Vitaminen (z. B. B₂ und B₁₂) gentechnisch veränderte Mikroorganismen Anwendung finden.

2. Gibt es Zusatzstoffe, die inzwischen überwiegend mit genetisch veränderten Mikroorganismen hergestellt werden, und wenn ja, welche?

Ja. Überwiegend wird heute vor allem der Futtermittelzusatzstoff Phytase aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen gewonnen.

3. Welche genetisch veränderten Mikroorganismen sind für die Produktion von Zusatzstoffen für die Lebens- und Futtermittelproduktion zugelassen?

Eine eigenständige lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Zulassung gentechnisch veränderter Mikroorganismen, die für die Gewinnung von Zusatzstoffen in geschlossenen Systemen verwendet werden, ist nicht erforderlich. Die Verwendung solcher Mikroorganismen erfolgt jedoch in genehmigungspflichtigen gentechnischen Anlagen und ist nach den Bestimmungen des Gentechnikgesetzes anmeldungs- oder genehmigungspflichtig.

4. Gibt es bei den Zusatzstoffen Unterschiede zwischen denen, die mit genetisch veränderten Mikroorganismen hergestellt wurden, und denen, die mit den herkömmlichen Methoden hergestellt wurden, und wenn ja, welche?

Ob Unterschiede zwischen Zusatzstoffen, die aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen gewonnen wurden, und solchen, die mit herkömmlichen Methoden gewonnen wurden, bestehen, insbesondere im Hinblick auf gesundheitliche Auswirkungen, bedarf einer Einzelfallbetrachtung wie sie aus Gründen des vorsorgenden Verbraucherschutzes in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. September 2003 über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel vorgeschrieben ist.

Die Verwendung eines gentechnisch veränderten Mikroorganismus zur Herstellung eines Zusatzstoffes kann zu Unterschieden des Zusatzstoffes führen. Ob diese im Endprodukt nachweisbar sind, ist abhängig von den Umständen des Einzelfalls.

5. In welchem Umfang wird in der EU/in Deutschland bei der Käseproduktion Chymosin, das mit genetisch veränderten Mikroorganismen produziert wurde, als Alternative zum herkömmlich produzierten Labferment verwendet?

Über den Umfang des Einsatzes von Labfermenten (Chymosinen) aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen in deutschen und europäischen Milchverarbeitungsbetrieben liegen der Bundesregierung keine vollständigen Angaben vor. Aus Firmenberichten kann jedoch geschlossen werden, dass in der Europäischen Union, einschließlich Deutschland, Chymosine aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen als technische Hilfsstoffe durchaus Verwendung finden.

In Deutschland wird Chymosin als Labaustauschstoff behandelt. Die Herstellung ist nach der Käseverordnung zulassungspflichtig. Bislang wurden drei Präparate zugelassen. Auch in anderen Mitgliedstaaten wurden Chymosine aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen zugelassen.

6. Mit welchem herkömmlichen Verfahren wird Labferment produziert und welche Hygiene- und Gesundheitsrisiken bestehen?

Bei den „konventionellen“ Labfermenten muss zwischen dem klassischen Labenzym aus Kälbermägen und den mikrobiellen Labfermenten (Rennin, Rennet) unterschieden werden. Letztere werden aus nicht gentechnisch veränderten Mikroorganismen durch Fermentationsverfahren und anschließende Konzentrierung oder Aufreinigung gewonnen. Das klassische Labenzym wird in der Regel aus tiefgefrorenen Kälbermägen durch eine saure Extraktion und anschließende Aufreinigung gewonnen. Dieser Extrakt enthält ca. 4 bis 8 % natürliches Labferment. Bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis bestehen bei der Aufarbeitung von Kälbermägen keine hygienischen oder gesundheitlichen Risiken.

7. Trifft es zu, dass durch das Verbot der Verfütterung von Tiermehlen an Schweine und Geflügel, für deren artgerechte Fütterung tierisches Eiweiß erforderlich ist, der vermehrte Zusatz von Vitaminen zum Tierfutter erforderlich wurde, und wenn ja, welche Vitamine müssen ergänzt werden?

Sowohl Schweine als auch Nutzgeflügel verfügen über einen Verdauungsapparat, der es den Tieren ermöglicht, sich auch ausschließlich auf pflanzlicher Basis zu ernähren. Der zu deckende Bedarf an Nährstoffen und Energie setzt tierische Futtermittel für die Rationsgestaltung deshalb nicht unbedingt voraus.

Mit Ausnahme von Vitamin B₁₂, das ausschließlich in Futtermitteln tierischer Herkunft vorkommt, bestehen keine wesentlichen Unterschiede im Vitamin Gehalt von Tiermehlen und den entsprechenden Protein liefernden alternativen Futtermitteln wie z. B. Soja- oder Rapsextraktionsschrot. Durch den Einsatz von etwa 5 % Tiermehl im Geflügel- oder Schweinefutter konnte ein messbarer Beitrag zur Vitamin B₁₂-Versorgung geleistet werden. Gleichwohl war auch bei dem vor dem so genannten Tiermehlverbot üblichen Einsatz von Tiermehl in Mischfuttermitteln für Geflügel oder Schweine in der Regel eine Ergänzung mit Vitamin B₁₂ zur bedarfsgerechten Versorgung der Tiere erforderlich. Bezüglich der anderen B-Vitamine hat sich durch das Verbot der Verwendung von Tiermehl keine wesentliche Änderung der Situation ergeben.

8. In welcher Weise müssen Arzneimittel, die fermentativ mit genetisch veränderten Mikroorganismen hergestellt wurden, gekennzeichnet werden?

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 8a des Arzneimittelgesetzes dürfen Fertigarzneimittel in Deutschland nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf dem Behältnis und, soweit verwendet, auf der äußeren Umhüllung unter anderem in gut lesbarer Schrift und auf dauerhafte Weise bei gentechnologisch gewonnenen Arzneimitteln der Wirkstoff und die Bezeichnung des bei der Herstellung verwendeten gentechnisch veränderten Mikroorganismus oder die Zelllinie angegeben sind. Diese Regelung basiert auf EG-Recht.

9. Trifft es zu, dass die Bundesregierung die Kennzeichnung von Zutaten als genetisch verändert einfordert, die fermentativ „mit“ einem GVO hergestellt wurden, obwohl dies dem Abwägungspunkt 16 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 widerspricht, und wenn ja, mit welcher Begründung?

Die Bundesregierung stellt an die Lebensmittelwirtschaft keine Forderungen hinsichtlich der Kennzeichnung von Zutaten, die im Widerspruch zu der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, insbesondere deren Erwägungsgrund 16 stehen. Vielmehr vertritt die Bundesregierung in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel die Auffassung, dass Lebensmittel und Futtermittel, die „aus“ einem gentechnisch veränderten Organismus (GVO) hergestellt wurden, gekennzeichnet werden müssen, nicht jedoch solche, die „mit“ einem GVO hergestellt worden sind. Entscheidend dabei ist, ob das Lebensmittel oder Futtermittel einen aus dem gentechnisch veränderten Ausgangsmaterial hergestellten Stoff enthält.

„Hergestellt aus GVO“ ist ein Lebens- oder Futtermittel, das vollständig oder teilweise aus GVO abgeleitet wurde, aber keine GVO enthält oder aus ihnen besteht. Eine Definition von „hergestellt mit“ fehlt in der Verordnung.

Erwägungsgrund 16 der Verordnung stellt insoweit jedoch klar, dass Produkte, die von Tieren stammen, die „mit“ gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert oder gentechnisch veränderten Arzneimitteln behandelt wurden, ebenso vom Anwendungsbereich der Verordnung und damit von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen sind wie Lebens- und Futtermittel, die mit Hilfe gentechnisch veränderter technischer Hilfsstoffe hergestellt wurden.

10. Wie wird der Abwägungsgrund 16 der oben genannten Verordnung von der EU-Kommission interpretiert?

Eine verbindliche Auslegung der im Erwägungsgrund 16 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 getroffenen Unterscheidung durch die Kommission liegt der Bundesregierung nicht vor.

11. Wird die Bundesregierung sich gegebenenfalls der Meinung der EU-Kommission anschließen oder beharrt sie auf ihrer Rechtsmeinung?

Die Bundesregierung strebt eine Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 im Gleichklang mit den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission an. Im Falle von unterschiedlichen Auffassungen wird sie sich bei ihrer Meinungsfindung von sachlichen Erwägungen leiten lassen. In Zweifelsfragen des Anwendungsbereichs besteht für die Kommission nach Artikel 3 Abs. 2 und Artikel 15 Abs. 2 die Möglichkeit, Ausschussentscheidungen herbeizuführen. Im Übrigen stimmen Rat und Kommission laut einer anlässlich der Festlegung des gemeinsamen Standpunkts abgegebenen Erklärung darin überein, dass der Status von

Lebensmitteln, die durch Fermentation unter Verwendung von im Fertigerzeugnis nicht mehr vorhandenen genetisch veränderten Mikroorganismen hergestellt worden sind, geklärt werden muss, und zwar spätestens im Rahmen des Berichts der Kommission nach Artikel 46 der Verordnung, und dass der Status von Enzymen, die als technologische Hilfsstoffe verwendet werden, im Zusammenhang mit dem Vorschlag geklärt wird, den die Kommission ausarbeitet, um einen Rechtsrahmen für zur Verwendung in Lebensmitteln bestimmte Enzyme zu schaffen.

12. Verlangt die Bundesregierung bei Importen von Lebens- und Futtermitteln, die Zutaten enthalten, die mit genetisch veränderten Mikroorganismen hergestellt wurden, ebenfalls eine Kennzeichnung sowie die Zulassung der bei der Produktion verwendeten Mikroorganismen, und wenn ja, wie soll dies durchgesetzt werden?

Die Verordnung (EG) 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel stellt für die Kennzeichnung von Lebensmittelzutaten, Futtermitteln und ihren Bestandteilen die gleichen Anforderungen für in der Europäischen Union hergestellte Produkte wie für Produkte, die in die Europäische Gemeinschaft importiert werden.

Die Zulassungserfordernisse für Lebensmittel und Futtermittel aus genetisch veränderten Mikroorganismen beziehen sich auf alle derartigen Produkte, unabhängig davon, ob sie in der Gemeinschaft oder in Drittstaaten produziert werden. Im Übrigen bezieht sich eine Zulassung nach der Verordnung (EG) 1829/2003 auf ein Lebensmittel oder ein Futtermittel, nicht auf den bei der Produktion verwendeten Mikroorganismus. Allerdings werden bei der Risikobewertung nach der Verordnung (EG) 1829/2003 auch die Eigenschaften des bei der Produktion verwendeten Mikroorganismus geprüft.

13. Warum sollten Zusatzstoffe als genetisch verändert gekennzeichnet werden, obwohl nur der Mikroorganismus, mit dem der Zusatzstoff hergestellt wurde und der im Produkt selbst nicht erhalten ist, genetisch verändert ist?

Die Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung (EG) 1829/2003 sollen dem Bedürfnis der Verbraucher und Verbraucherinnen auf Information, Transparenz und Wahlfreiheit im Hinblick auf den Einsatz der Gentechnik bei der Herstellung von Lebensmitteln und Futtermitteln Rechnung tragen. Nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 unterliegen Lebensmittel, die GVO enthalten, aus GVO bestehen, aus GVO hergestellt werden oder Zutaten enthalten, die aus GVO hergestellt werden, der Kennzeichnungspflicht. Ausdrücklich gilt diese Kennzeichnungspflicht unabhängig von der Nachweisbarkeit der genetischen Veränderung im Endprodukt. Daher sind Produkte, die aus GVO hergestellt wurden, auch dann kennzeichnungspflichtig, wenn in ihnen weder Erbsubstanz noch Proteine gentechnisch veränderter Organismen nachgewiesen werden können. Nach Erwägungsgrund 21 der genannten Verordnung erfüllt eine solche eindeutige Kennzeichnung eine in zahlreichen Untersuchungen von einer großen Mehrheit der Verbraucher zum Ausdruck gebrachte Forderung, erleichtert fundierte Entscheidungen und vermeidet eine potenzielle Irreführung der Verbraucher hinsichtlich des Herstellungs- oder Gewinnungsverfahrens.

14. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass dies eine Irreführung ist?

Nein

